

IOC | Fritz-Haber-Weg 6 | 76131 Karlsruhe

Institut für Organische Chemie (IOC)

Sprecher: Prof. Dr. Michael A. R. Meier

Fritz-Haber-Weg 6 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721-608-48326

E-Mail: michael.meier2@kit.edu
Web: https://www.ioc.kit.edu

Bearbeiter/in: Rapp, Andreas Stand: 01. Januar 2024

Nutzerordnung für die NMR Geräte des Instituts für Organische Chemie (IOC) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

§1 Allgemeines

- (1) Die NMR-Abteilung des Instituts für Organische Chemie (IOC) ist eine unselbständige wissenschaftliche Einrichtung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Sie dient der methodischen Entwicklung und Anwendung der kernmagnetischen Resonanz in der Organischen Chemie. Die OE-Leiter des IOC und durch die OE-Leitung autorisierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind verantwortlich für den Betrieb und die Verwaltung der unten aufgeführten Geräte, und die Grundfinanzierung obliegt ihnen. Sie haben das prioritäre Nutzungsrecht ohne Einzelabrechnung.
- (2) Die Nutzungsordnung regelt die Nutzung von Ressourcen der NMR-Abteilung und deren Verteilung, sowie die Prinzipien zur Berechnung der Entgelte von erbrachten Leistungen.
- (3) Diese Nutzerordnung ist für alle Nutzer der Geräte verbindlich. Die Geräte und die Einsatzmöglichkeiten sind im Internet einsehbar: https://www.ioc.kit.edu/nmr.php

§2 Leistungen / Art der Nutzung

- (1) Die NMR-Abteilung des Instituts für Organische Chemie (IOC) versteht sich als eine wissenschaftliche Einrichtung, die Forschung und Forschungskooperationen fördert und unterstützt. In diesem Sinne vermittelt und koordiniert sie die Durchführung komplexer wissenschaftlicher Experimente.
- (2) Die folgenden Geräte sind zurzeit zur Messung diverser NMR-Parameter vorhanden:

Bruker Avance 400 MHz (R. K20) Flüssigkeits-NMR

Bruker DRX 500 MHz (R. K20) Flüssigkeits-NMR, Hoch- und Tieftemperatur

Bruker Avance III 600 MHz (R. K14) Flüssigkeits-NMR, Triple-Resonanz

Bruker Avance III HD 500 MHz (R. K07) Flüssigkeits-NMR, Cryoprodigy-Platform

Bruker Avance Neo 400 MHz (R. K07) Flüssigkeits-NMR

- (3) Die Probenvorbereitungen und die Auswertungen werden primär von der Nutzerin bzw. dem Nutzer selbst durchgeführt.
- (4) Art und Ausstattung der Geräte sind der oben genannten Homepage zu entnehmen.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Kaiserstraße 12 76131 Karlsruhe USt-IdNr. DE266749428 Präsident: Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka Vizepräsidenten: Prof. Dr. Oliver Kraft, Prof. Dr. Alexander Wanner, Prof. Dr. Thomas Hirth, Prof. Dr. Kora Kristof, Michael Ganß LBBW/BW Bank

LBBW/BW Bank

IBAN: DE44 6005 0101 7495 5001 49 BIC/SWIFT: SOLADEST600 IBAN: DE18 6005 0101 7495 5012 96 BIC/SWIFT: SOLADEST600



(5) Das angebotene Leistungsspektrum orientiert sich an der Anfrage der internen Nutzerinnen und Nutzer und wird in Abstimmung mit der OE-Leitung festgelegt. Selten oder nur selektiv von einer Einrichtung nachgefragte Methoden werden nicht aufgenommen. Die Entwicklung und Etablierung zusätzlicher Methoden sind nach Absprache möglich.

§ 3 Geltungsbereich, Nutzergruppen

- (1) Nutzerinnen oder Nutzer der NMR Geräte können Personen oder Einrichtungen sein, die aufgrund eines Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens begründetes Interesse an der Inanspruchnahme der Infrastruktur oder der Leistungen der NMR Geräte haben.
- (2) Es wird zwischen IOC-internen, KIT-internen und externen Nutzerinnen oder Nutzer unterschieden. IOC-Interne Nutzerinnen oder Nutzer sind Mitglieder und Angehörige der OEs des Instituts für Organische Chemie (IOC).
- (3) Externe Nutzerinnen oder Nutzer sind Nicht-Mitglieder und Nicht-Angehörige des KIT. Nutzungsentgelte werden für KIT-interne und externe Nutzer getrennt festgelegt.
- (4) Analysen für wirtschaftliche externe Nutzerinnen oder Nutzer können im Rahmen von wissenschaftlichen Kooperationen unter Berücksichtigung der Auslastung der betroffenen Geräte durchgeführt werden. Bei Überkapazitäten kann die OE-Leitung entscheiden, auch Auftragsanalysen für externe Nutzerinnen oder Nutzer durchzuführen. Interne Anfragen haben Vorrang.

§ 4 Kosten und Abrechnung

- (1) Die Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der NMR Geräte sind entgeltpflichtig.
- (2) Das Institut für Organische Chemie (IOC) berechnet den KIT-internen Nutzerinnen und Nutzern die anfallenden projektbezogenen Kosten der jeweiligen Untersuchung.

§5 Bedienung der Geräte und des Zubehörs

- (1) Die Bedienung der Geräte wird i.d.R. von autorisierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Instituts durchgeführt. Vor einer Benutzung der Geräte bedarf es
 - a) einer personenbezogenen, nicht übertragbaren Genehmigung durch die Leitung des Instituts bzw. durch die technisch-wissenschaftliche Leitung,
 - b) einer ausführlichen Sicherheitsbelehrung bzgl. der Geräte sowie der Räumlichkeiten durch befugte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts,
 - c) einer ausführlichen Einweisung in die Bedienung der Geräte und deren Zubehör durch befugte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts.
- (2) Die entsprechenden Dokumente zur Einweisung liegen den OEs vor, die Einweisung wird durch eine Unterschrift bestätigt.
- (3) Die Geräte und deren Zubehör sind sensible Präzisionsbauteile, die stets mit Sorgfalt zu behandeln sind. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist verpflichtet,
 - a) den Weisungen der autorisierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters für die jeweiligen Geräte zu folgen,
 - b) die Geräte sachgerecht zu nutzen und nur die Methoden/Bedienungselemente anzuwenden, für die sie bzw. er eine Einweisung erhalten hat,
 - c) die Hinweise entsprechend der Sicherheitsbelehrung einzuhalten,



- d) die Geräte entsprechend der Sicherheitsbelehrung zu bedienen und keine Veränderungen vorzunehmen,
- e) etwaige Defekte, Beschädigungen, Sicherheitsmängel oder Ähnliches sind unverzüglich einer autorisierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu melden und in diesen Fällen das Arbeiten an den Geräten sofort einzustellen und bei der Beseitigung der Gefährdung mitzuwirken, soweit dies ohne Gefahr für die eigene Gesundheit möglich ist,
- f) beim Erkennen möglicher Kontamination umgehend die für das jeweilige Gerät verantwortliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu informieren sowie für die Beantwortung von Fragen zur biologischen, chemischen oder arbeitssicherheitstechnischen Gefährdung zur Verfügung zu stehen,
- g) die Räume und Arbeitsplätze sind nach jedem Messvorgang/-tag sauber und adäquat aufgeräumt zu hinterlassen. Weisungen von autorisierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ist stets Folge zu leisten.

§6 Nutzungszeitvergabe

- (1) Anfragen zur Nutzung der **NMR Geräte** können formlos elektronisch per E-Mail gestellt werden; Informationen hierzu werden auf der Homepage des IOC zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Aufteilung der Messzeit erfolgt in Absprache zwischen Interessenten und der technisch-wissenschaftlichen Leitung. Interne Forschungsarbeiten haben dabei vor externen Servicemessungen Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit der Geräte.
- (3) Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt dabei entsprechend der zeitlichen Abfolge des Eingangs und kann im Bedarfsfall an spezielle Erfordernisse einvernehmlich mit allen Beteiligten angepasst werden. Im Konfliktfall entscheidet die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftlichen Leiter der Service-Abteilung. Änderungen zur geplanten Messzeit müssen mindestens eine Kalenderwoche vor dem ursprünglich vereinbarten Termin mündlich mitgeteilt werden (telefonisch oder persönlich). Wird diese Frist nicht eingehalten, behält sich das Institut das Recht vor, insbesondere bei externer Nutzung die Nutzungskosten für die vereinbarte Messzeit einzufordern.
- (4) Ein Verstoß gegen diese Nutzungsordnung oder die jeweils anwendbare gerätespezifische Nutzungsordnung kann zu einem Entzug der erteilten Nutzungserlaubnis führe und sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung auszuschließen

§ 7 Haftung

- (1) Die **NMR Geräte** sind nur nach Einweisung nach § 5 Abs. 1 zu benutzen.
- (2) Kommt es infolge unsachgemäßer Bedienung zu Schäden, die auf unsachgemäße oder falsche Bedienung durch eine Nutzerin bzw. einen Nutzer, durch Nichtbefolgung der Nutzerin bzw. des Nutzers obliegenden Pflichten oder durch Nichtbefolgen verbindlicher Weisungen der autorisierten Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zurückzuführen sind, ist die Nutzerin bzw. der Nutzer, bzw. bei KIT-internen Nutzerinnen bzw. Nutzern die Organisationseinheit, der sie bzw. er angehört, verantwortlich und haftet für die Schäden.
- (3) Den Nutzerinnen bzw. Nutzern stehen keine Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, des Widerrufs oder der nachträglichen Beschränkungen der Zulassung zu.
- (4) Es wird darüber hinaus auch keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die **NMR Geräte** jederzeit fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar sind.

§8 Umgang mit (elektronischen) Daten



- (1) Es wird generell diskret mit Messdaten umgegangen. Die Messdaten werden nach der Messung (halb)automatisch auf einen zentralen Fileserver kopiert. Externe Nutzer verpflichten sich, nach durchgeführten Messungen die erarbeiteten elektronischen Daten auf von ihm bereitgestellten, geeigneten Datenträgern an sich zu nehmen.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung der Daten ist der Nutzer verantwortlich, und es wird zusätzlich automatisiert ein Backup zentral am KIT durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit eines Datenverlustes zu minimieren.
- (3) Des Weiteren sind die Messrechner in das Netzwerk des KIT eingebunden und unterliegen damit hohen Sicherheitsstandards im Inter- und Intranet.
- (4) Bei Verlust der Daten kann das IOC nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§9 Mitwirkung an Veröffentlichungen

- (1) Die Nutzerinnen oder Nutzer verpflichten sich, dem IOC die Veröffentlichung von Daten, die mit Hilfe der **NMR Geräte** generiert wurden, vor der Veröffentlichung mitzuteilen.
- (2) Wurden seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IOC wesentliche wissenschaftliche Leistungen in das Projekt eingebracht, ist eine Koautorenschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus daraus entstehenden Veröffentlichung gemäß den jeweils gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG zu prüfen.

§10 Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Empfehlungen und Grundprinzipien "guter wissenschaftlicher Praxis" der DFG sind stets von allen Nutzern (und Mitarbeiterinnen/-n) einzuhalten (siehe http://www.dfg de). Bei Auftragsmessungen übernehmen die Mitglieder der Service-Abteilung, die OE-Leitung und alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter keine Haftung für eine ethisch nicht vertretbare oder gesetzlich verbotene Verwendung von Daten, die durch Geräte und/oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Gerätezentrums generiert wurden und zum Zeitpunkt der Durchführung nicht als solche erkennbar waren. Bei Aufdeckung von Absichten zu einer ethisch nicht vertretbaren oder gesetzlich verbotenen Verwendung solcher Daten behält sich das IOC den sofortigen Abbruch der Kooperation und die Aushändigung von Daten vor. Die vereinbarten Nutzungskosten müssen in einem solchen Fall entrichtet werden.

§11 Gültigkeit

(1) Diese Nutzerordnung ist für alle Nutzer der Geräte des Instituts für Organische Chemie (IOC) am KIT verbindlich. Sie ist ohne Unterschrift und tritt bis zu einer Neufassung in Kraft. Auf der Homepage des Instituts findet sich stets die aktuelle Nutzerordnung.

Karlsruhe, den 01.01.2024